

Satzung des Turnvereins Schierling

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 1. Juli 1911 in Schierling gegründete Verein führt den Namen Turnverein Schierling e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Er hat seinen Sitz in Schierling. Gerichtsstand für alle mit dem Verein entstehenden Streitigkeiten ist Regensburg.

Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen; Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Teilnahme an Meisterschaften und Leistungsprüfungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form erforderlich.

Über eventuelle Einwendungen gegen die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Mitglieder

Vereinsmitglieder sind:

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Fördernde (passive) Mitglieder
- Jugendliche
- Kinder.

Ehrenmitglied ist, wer sich um den Turnverein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und aufgrund einer mehrheitlichen Empfehlung des Vereinsausschusses von der Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt wird.

Aktives Mitglied ist jede Person, die sich im Verein sportliche betätigt oder eine Funktion ausübt.

Förderndes (passives) Mitglied ist, wer den Verein durch Zahlung des festgesetzten Beitrages unterstützt und am Sport nicht aktiv teilnimmt.

Jugendliche sind Mitglieder, die älter als 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Kinder sind Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 4

Beiträge

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag im voraus bis 1.März zu entrichten.

Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr legt die Generalversammlung nach Vorschlag des Vereinsausschusses fest.

Aus sozialen Gründen kann der Vereinsausschuß im Einzelfalle auf Antragstellung, den Jahresbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

Während des Kalenderjahres eintretende Personen haben den anteilmäßigen Jahresbeitrag ab dem Monat, in welchem der Eintritt erfolgt, inklusive Aufnahmegebühr umgehend zu zahlen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluß
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich; er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vorausgehenden Frist von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuß ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
- b) wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß ist vom Vorstand mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschluß ist binnen 2 Monate Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet dann mehrheitlich endgültig über den Ausschluß.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder, die einer Abteilung angehören, haben das Recht, die vereinseigenen Sportanlagen und Geräte in den festgesetzten Übungsstunden zu benützen. Satzung, Turnhallenordnung und sonstige Anordnungen sind von den Mitgliedern zu beachten bzw. einzuhalten.

Den Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Gegen Mitglieder, welche gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, den Anordnungen nicht Folge leisten, den Sportbetrieb oder das Zusammenleben im Verein stören,

Vereinseinrichtungen mutwillig beschädigen oder mit Beitragsleistungen im Rückstand sind, kann der Vereinsausschuß aussprechen:

- Verwarnung
- Schadenersatzforderung
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis zu 6 Monaten
- Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr.

Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Datenschutz im Verein

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der TV Schierling seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (=BLSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Titel, Namenszusatz, Spartennummer; Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z.B. Vorstandsmitgliedern, zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Pressearbeit: Der Verein informiert die Tagespresse „Allgemeine Labor-Zeitung“ und „Mittelbayerische Zeitung“ über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnisse aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, z.B. Abteilungsleiter, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Die Wahl zum Vorstand, zum Abteilungsleiter und in den Vereinsausschuß setzt das vollendete 18. Lebensjahr sowie volle Geschäftsfähigkeit voraus.

In die Abteilungsausschüsse können Mitglieder ab 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuß
- der Vorstand

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes. Der erste Vorsitzende ist für den Verein alleinvertretungsberechtigt. Der zweite und dritte Vorsitzende vertretend den Verein gemeinsam, ebenso der Schriftführer und Kassier.

Dies gilt auch im Innenverhältnis zum Verein.

Der Vorstand wird jeweils in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung.

Ist der 1. Vorsitzende diesbezüglich verhindert, so obliegt es den restlichen Vorstandsmitgliedern, untereinander zu regeln, wer im Einzelfall Einberufung und Leitung oben genannter Sitzungen bzw. Versammlungen durchzuführen hat.

Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses keinerlei Grundstücksgeschäfte einschließlich Aufnahme von Hypotheken, andere Rechtsgeschäfte nur bis zum Betrage von 500.- Euro im Einzelfall vornehmen.

Diese Beschränkung gilt auch gegenüber Dritten. Bei Grundstücksgeschäften muß die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben. Aufnahme von Hypotheken und Abwicklung von Rechtsgeschäften in der Höhe von über 500.- Euro im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. In der Einladung sind die Beratungsgegenstände den Mitgliedern mitzuteilen. Ebenso kann von jedem Vereinsausschussmitglied eine Sitzung beantragt werden.

§ 11

Vereinsausschuß

Dem Vereinsausschuß gehören an:

- der Vorstand
- die Abteilungsleiter

Ehrenmitglieder sind berechtigt, in beratender Funktion teilzunehmen.

Dem Vereinsausschuß obliegt die Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens, Verteilung der Haushaltsmittel, Beratung, Genehmigung und Vorlage des Haushaltsplanes

sowie sonstiger zu erlassener Anordnungen. Er schlägt der Generalversammlung Satzungsänderungen vor.

Der Vereinsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind zu Sitzungen unter Angaben der Tagesordnung schriftlich zu laden.

Der Vereinsausschuß wird ab Neuwahl der Vorstandschaft für 3 Jahre tätig. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis sich ein neuer gebildet hat.

§ 12

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Vereinsausschuß beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden gestellt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Allgemeinen Labor-Zeitung und in der Mittelbayerischen Zeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte haben:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Berichte der Abteilungsleiter
- Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Ausnahmen sind Satzungsänderungen, die nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden können, und die Auflösung des Vereins.

Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand
- vom Vereinsausschuß
- von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, Ausnahme Wahl des Vorstandes, wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13

Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, deren Mitglieder sich einer bestimmten Sportart widmen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Diese tragen die Verantwortung gegenüber dem Vorstand und Verein. Daraus kann keine Haftung für Nichtmitglieder hergeleitet werden.

Dem Vereinszweck nicht entgegenstehende Unterabteilungen können mit Zustimmung des Vereinsausschusses errichtet werden. Im übrigen gelten alle Bestimmungen der Satzung auch für die Abteilungen.

Der erste Vorsitzende des Vereins ist bei Abteilungsversammlungen stimmberechtigt.

Die Abteilungen sind berechtigt, eine eigene Kasse zu führen und Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen zu verlangen. Diese Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Abteilungen verwendet werden. Der Nachweis und die Verwendung der Einnahmen ist gemäß der Kassenordnung des TV Schierling zu führen. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind schriftlich der Hauptkasse nachzuweisen.

Die Abteilungen können durch ihre Abteilungsleiter Verpflichtungen nur aufgrund der Vollmacht des Vereinsvorstandes eingehen, und zwar lediglich bis in Höhe des eigenen Kassenbestandes; höhere Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand oder den Vereinsausschuß oder die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Geräte pfleglich zu behandeln und sicher zu verwahren. Bei Auflösung der Abteilung fällt deren gesamtes Vermögen dem Turnverein Schierling zu.

Tritt ein Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zurück und werden nicht binnen 6 Wochen neue gewählt, entscheidet der Vereinsausschuß, ob die Abteilung aufgelöst wird. Bis zur Neuwahl bzw. Auflösung wird die Abteilung kommissarisch vom Vereinsvorstand geführt. Die Abteilungen sind berechtigt, Spartenbeiträge zu verlangen.

§ 14

Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen sind jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Kassenführung

Die Hauptkassenführung wird durch den gewählten Vereinskassier wahrgenommen. Sie ist nach den Bestimmungen der Kassenordnung des Turnvereins Schierling durchzuführen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Pressearbeit

Abteilungen, die einen eigenen Presseberichterstatter haben, obliegt die Pflicht, die Öffentlichkeit über das Geschehen in der Abteilung zu informieren. Wo ein solcher nicht vorhanden ist, übernimmt dies der Schriftführer des Vereins.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Marktgemeinde Schierling zu, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

§ 18

Inkrafttretung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 13. Dezember 1979 verliert ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. April 2018 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wurde beim Amtsgericht Regensburg unter der Vereinsregister-Nummer VR 407 eingetragen am 23.05.2018.